

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 14

23. Juli 2013

42. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2013 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2013	101 - 104
2. Kraftloserklärung	104
3. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über Verkaufszeiten in ländlichen Gebieten an Sonn- und Feiertagen	105
4. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2012 (Basis Zensus 2011)	106/107
5. Kraftloserklärung	107
6. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	108
7. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Mischwasser aus dem Regenrückhaltebecken Zinzenzell in den Schönsteiner Bach und Verlegung/Renaturierung des Schönsteiner Baches durch die Gemeinde Wiesenfelden	109

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2013 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2013.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 22.03.2013 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

### I.

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.882.900 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.191.300 €

ab.

#### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 1.324.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 33.073.531,41 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.568.751 €
der Grundsteuer B	5.902.636 €
der Gewerbesteuer	19.984.392 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.264.004 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.628.406 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2012 Anspruch hatten, betragen 15.972.108 €	
davon 80 %	<u>12.777.685 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	71.125.874 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	46,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	46,5 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	46,5 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	46,5 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	46,5 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	46,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 230 v. H.
2. Grundsteuer B	Hebesatz 300 v. H.
3. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

## **§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

- (1) Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2012 - 2016 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.
- (2) Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2013 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Straubing, 16.07.2013

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

---

Reisinger  
Landrat

## II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat am 03.06.2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Straubing-Bogen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Gegen die Festsetzungen bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

## III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer einer Woche im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

***Straubing, 16.07.2013***

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

***Reisinger  
Landrat***

### **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410429050

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 04.04.2013 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.07.2013

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Wirkert

**Verordnung  
des Landratsamtes Straubing-Bogen über Verkaufszeiten  
in ländlichen Gebieten an Sonn- und Feiertagen**

**vom 10.07.2013**

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVGI S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 853), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen dürfen unbeschadet der Vorschriften in §§ 5 bis 10 und 12 bis 15 LadSchlG alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Zeit vom 15. März bis 15. November an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in ländlichen Gebieten vom 07.11.1996 außer Kraft.

Straubing, 10.07.2013  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Reisinger**  
**L a n d r a t**

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand  
31.12.2012 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und  
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises  
Straubing-Bogen vom 31.12.2012 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

<b>09278000</b>	<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09278112	Aholting	1 762
09278113	Aiterhofen	3 228
09278116	Ascha	1 564
09278117	Atting	1 618
09278118	Bogen, St	9 767
09278120	Falkenfels	1 012
09278121	Feldkirchen	1 845
09278123	Geiselhöring, St	6 858
09278129	Haibach	2 134
09278134	Haselbach	1 701
09278139	Hunderdorf	3 241
09278140	Irlbach	1 145
09278141	Kirchroth	3 673
09278143	Konzell	1 759
09278144	Laberweinting	3 330
09278146	Leiblfing	4 052
09278147	Loitzendorf	605
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 361
09278149	Mariaposching	1 409
09278151	Mitterfels, M	2 441
09278154	Neukirchen	1 714
09278159	Niederwinkling	2 514
09278167	Oberschneiding	2 758

09278170	Parkstetten	3 029
09278171	Perasdorf	584
09278172	Perkam	1 525
09278177	Rain	2 722
09278178	Rattenberg	1 745
09278179	Rattiszell	1 523
09278182	Salching	2 487
09278184	Sankt Englmar	1 608
09278187	Schwarzach, M	2 778
09278189	Stallwang	1 396
09278190	Steinach	2 937
09278192	Straßkirchen	3 162
09278197	Wiesenfelden	3 633
09278198	Windberg	1 047
	<b>zusammen</b>	<b>96 667</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Straubing, 15.07.2013  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Kilger  
Regierungsinspektorin

### Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3401428903 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.07.2013

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz / Gebietsdirektorin

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

**zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des  
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING  
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, den 23. Juli 2013, um 16:00 Uhr**

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,  
Äußere Passauer Str. 75,  
94315 Straubing,  
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2013** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

**T A G E S O R D N U N G**

**zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR  
am 23. Juli 2013**

***Öffentlicher Teil:***

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2013
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2012
5. Verbandswirtschaft;  
Halbjahresbericht 2013
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Einleiten von Mischwasser aus dem Regenrückhaltebecken Zinzenzell in den Schönsteiner Bach und Verlegung/Renaturierung des Schönsteiner Baches durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Art. 69 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage 2 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 18.07.2013  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel